

Synopse zum § 4 und § 6 der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013

Derzeit aktuelle Fassung Stand 23.01.2013	1. Änderung Stand 17.01.2023
<p>§ 4 Kostenerstattung</p> <p>(1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Cottbus übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis durch die Stadt Cottbus kostendeckend erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personal- sowie Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten.</p>	<p>§ 4 Kostenerstattung</p> <p>(1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Cottbus/Chósebus übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch die Stadt Cottbus/Chósebus kostendeckend erstattet. Die Verteilung der den Gebietskörperschaften nicht direkt zuordenbaren Kosten erfolgt regelmäßig auf der Grundlage von leistungsabhängigen Kennzahlen. Bei den Kosten handelt es sich um Personal- sowie Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten.</p>
<p>(2) Der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus vereinbaren, dass Grundlage der Kostenerstattung die im Basisjahr 2011 entstandenen anteilmäßigen Kosten sind. Auf dieser Grundlage erstattet die Stadt Cottbus dem Landkreis Spree-Neiße Kosten im Verhältnis von 33,8 % für die Stadt Cottbus und von 66,2 % für den Landkreis Spree-Neiße.</p>	<p>(2) Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Cottbus/Chósebus bis zum 01.05. des nächsten Jahres mitzuteilen. Nach dem Stichtag der Auswertung für die Abrechnung bekanntwerdende Aufwendungen und Erträge sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Die Abrechnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa des Vorjahres ist die Grundlage der Abschläge für das laufende Kalenderjahr. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf den durch die Übernahme der Aufgaben voraussichtlich entstehenden Kosten, die jeweils zum 30.06. und 30.11. fällig werden. Die Planung der Kosten für das Folgejahr soll bis zum 30.05. durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erfolgen. Etwaige Differenzbeträge zu dem im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen.</p>

<p>(3) Der Landkreis Spree-Neiße erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf den durch die Übernahme der Aufgaben voraussichtlich entstehenden Kosten, die jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig werden. Der Landkreis Spree-Neiße ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Cottbus bis zum 28.02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu dem im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen. Für den Zeitraum ab der Übernahme der Aufgabe - 01.04.2013 bis 31.12.2013 - werden die anfallenden Kosten nach dem in Absatz 2 festgelegten prozentualen Schlüssel verteilt. Ein Abschlag wird für das Jahr 2013 am 15.09. fällig.</p>	<p>(3) entfällt</p>
<p>§ 6 Allgemeines</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.</p> <p>(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtlichen Anzeiger-Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam. Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.</p>	<p>§ 6 Allgemeines</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.</p> <p>(2) Diese 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.04.2013 wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam. Die Parteien haben die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.</p>